

Hallenordnung der Mehrzweckhalle Teugn

Jeder Hallenbenutzer hat die Aufgabe, durch **ordnungsgemäßes und rücksichtsvolles Verhalten** einen Beitrag zum Schutz der Halle und aller dazugehörenden Einrichtungen zu leisten.

1. Die Halle kann nur zu den eingeteilten Zeiten benutzt werden. Ausnahmen sind bei der Gemeinde Teugn oder beim FC Teugn e.V. zu beantragen.
2. Die **Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung** für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, den Mitgliedern oder Besuchern aus der Nutzung der Turnhalle erwachsen.
3. Die **Vereine haften für alle Schäden** an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Halle und der Einrichtungen.
4. Die Übungsräume dürfen ausschließlich in **abriebfesten Sportschuhen** betreten werden. Das Schuhwerk ist vor Betreten der Sporträume in den Umkleidekabinen zu wechseln.
5. Das **Rauchen** ist im gesamten Gebäude, auch bei Veranstaltungen, **verboten**. **Essen und Trinken** in der Halle ist nur während entsprechender Veranstaltungen erlaubt, soweit es vom Veranstalter angeboten wird.
6. **Jugendlichen unter 14 Jahren** ist der Aufenthalt in den Sporträumen nur im Beisein der zuständigen Übungsleiter erlaubt. Die Benutzung der Geräte im Sportraum ist Jugendlichen unter 14 Jahren untersagt.
7. **Geräte und Einrichtungen** der Halle sind nur **ihrer Bestimmung entsprechend** sachgemäß zu verwenden und sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung wieder auf ihren dafür vorgesehenen Platz zu schaffen.
8. Ein **Verknoten der Taue** ist **untersagt**.
9. Die **Sicherheit der Geräte** ist durch den Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Soweit **Mängel** festgestellt werden, sind diese der Gemeinde umgehend mitzuteilen, damit eine fachgerechte Überprüfung veranlasst werden kann.
10. **Spiele**, die **Beschädigungen** an der Halle und ihren Einrichtungsgegenständen verursachen könnten, sind **untersagt**.
11. Den **Anweisungen der Übungsleiter** ist Folge zu leisten.
12. Die **Übungsleiter** sind verantwortlich, dass die Halle beim Verlassen **abgeschlossen** wird. Es ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände liegen bleiben.

Teugn, im Juli 2014

Gemeinde Teugn



Manfred Jackermeier,
Erster Bürgermeister